

Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Rostock

§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hansestadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.

Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.

Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.

§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.

Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen
- (b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grünflächengestaltung
- (c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau) privater Bauherren, vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren

(2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten Ziele.

§ 3 Zusammensetzung, Bestellung , Vorsitzender

(1) Zusammensetzung:

Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:

- Zwei Architekt/innen
- zwei Stadtplaner/innen
- ein/e Landschaftsarchitekt/in

(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)

(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hansestadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 3 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 3 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.

(3) Bestellung:

Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock.

Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.

(4) Vorsitzender, Stellvertreter :

Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der 5 stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 3 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich jährlich bzw. halbjährlich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.

(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 6 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.

(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.

§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.

(2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden bestätigt.

(3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw. wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.

(4) An den Vorbesprechungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können die Vorsitzenden oder ein/e Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses, des

Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung teilnehmen.

(5) Die Vorhaben werden durch den Vorhabensträger und/oder den Entwurfsverfasser vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil schließt sich an den öffentlichen Teil einer Sitzung an. An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können auch Vertreter der Bürgerschaft, des Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung

(1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte.

(2) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung, für die Stadtverwaltung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin selbst und den Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft sowie durch die privaten Vorhabenträger selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung über die Tagesordnung.

(3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst.

(4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Antragstellern und den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung für die Bürgerschaft und dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V (2002).

§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der amtierenden Vorsitzenden (d.h. des Stellvertreters)

(3) Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirates, so kann der Beirat sich Vorhaben einmalig wiedervorlegen lassen. Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens vor Wiedervorlage.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.